

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V110/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
Große Kirchenpflegen  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

---

## **Beschäftigte werben Beschäftigte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund sich häufender Nachfragen von Seiten kirchlicher Anstellungsträger hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung am 15. Juli 2022 beschlossen, dass im Wege einer Dienstvereinbarung, Arbeitgeber eine Prämie zur Gewinnung neuen Personals gewähren können. Diese Dienstvereinbarung kann mit Wirkung ab 1. November 2022 abgeschlossen werden. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels sind die kirchlichen Anstellungsträger froh, wenn vorhandene Beschäftigte neue Bewerber und Bewerberinnen empfehlen und wollen diese dafür belohnen, wenn die empfohlene Person erfolgreich angestellt werden konnte.

Die Öffnungsklausel zum Abschließen einer Dienstvereinbarung ist in § 23 Absatz 5 KAO verankert. § 23 Absatz 5 KAO eröffnet einen Spielraum von bis zu 1.000 € bei erfolgreich geworbenen Beschäftigten und bei Auszubildenden sind es bis zu 500 €.

Die Dienstvereinbarung gemäß der Anlage 1.2.6 zur KAO regelt sodann die weiteren Modalitäten. Die wichtigsten Punkte haben wir im Folgenden zusammengefasst:

- Die Regelung gilt für alle privatrechtlich angestellten Beschäftigten.
- Eine Prämienberechtigung entsteht nur, wenn die geworbene Person **in Textform** bestätigt, dass sie von dem oder der Prämienberechtigten angeworben wurde. Dieser Nachweis muss **vor oder spätestens mit der Bewerbung** eingereicht werden. Eine Nachreichung des Empfehlungsnachweises nach Eingang der Bewerbung ist nicht möglich.
- Die sich bewerbende Person war innerhalb der letzten **15 Monate nicht** bei dem Anstellungsträger beschäftigt.

- Der Prämienbezieher oder die Prämienbezieherin muss zum Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Anstellungsträger beschäftigt sein. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die aufgrund des Renteneintritts ausgeschieden sind.
- **Ausgeschlossen** von der Prämienzahlung sind Mitglieder in Leitungsgremien und Beschäftigte, **die aktiv (gegebenenfalls auch zeitweise) in der Personalgewinnung oder im Personalmarketing tätig sind. Gleiches gilt für Führungskräfte, Vorgesetzte, Beschäftigte und Mitglieder der MAV, die im Auswahlverfahren und Entscheidungsprozess involviert sind.**
- Die Auszahlung erfolgt nach der erfolgreich bestandenen Probezeit der geworbenen Person unter Berücksichtigung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an den Prämienberechtigten oder die Prämienberechtigte.

Den für die Werbung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erforderlichen Empfehlungsbogen erhalten Sie in der Anlage. Es bleibt Ihnen unbenommen, ggf. eine digitale Empfehlungsfunktion in Absprache mit dem zuständigen Referat im Oberkirchenrat einzurichten.

Zudem erhalten Sie in der Anlage die Muster-DV. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Anlage nur den Betrag und die Art der Empfehlung zur Disposition haben, da die Dienstvereinbarung eine Anlage zur KAO ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat

Anlagen:  
Musterdienstvereinbarung nach der Anlage 1.2.6 zur KAO  
Empfehlungskarte